

Übernahme von FAK-Beiträgen unterliegt AHV-Beitragpflicht

Die Regierung hat die Abänderung der Verordnung zum Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) beschlossen.

Hintergrund ist die Einführung einer Beitragspflicht von 0,2 Prozent für Arbeitnehmer zur Familienausgleichskasse (FAK) ab dem 1. Januar 2026 im Rahmen des Gesetzes über das Familienzulagen- und Elterngeld (FZEG). In diesem Zusammenhang wurde die Verordnung zum Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung AHVV angepasst. Ge-

mäss Artikel 8 AHVV zählen vom Arbeitgeber übernommene Arbeitnehmerbeiträge wie etwa Beiträge zur AHV, Pensionskasse oder Krankenversicherung zum massgebenden Lohn und sind somit AHV-beitragspflichtig. Da bisher keine Arbeitnehmerbeiträge an die FAK bestanden, war deren explizite Nennung in der AHVV nicht vorgesehen. Mit der nun vor-

genommenen Ergänzung von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe o AHVV wird klargestellt, dass auch die Übernahme von FAK-Beiträgen durch den Arbeitgeber künftig als massgebender Lohn gilt und der AHV-Beitragspflicht unterliegt. Damit wird eine einheitliche und rechtskonforme Behandlung aller übernommenen Sozialversicherungsbeiträge sichergestellt. (ikr)